

Abkürzungen: LTZ (Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg), JKI (Julius Kühn Institut), LAB (Landesanstalt für Bienenkunde), CVUA (Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt) STUA (Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt), RPn (Regierungspräsidien)

Stand: 16.12.2010

Erläuterungen zum Verfahrensablauf bei Bienenschäden:

- 1 Der Imker benachrichtigt bei einem Bienenschaden den Bienensachverständigen am LRA /Untere Veterinärbehörde.
- 2 LRA: der Bienensachverständige und bei Vergiftungsverdacht ein Vertreter/eine Vertreterin der ULB (ggf auch Polizei) gehen zum Imker Vorort.
- 2 a Bei Verdacht auf Krankheiten oder Seuchen wird das zuständige Veterinäramt verständigt, das in diesem Fall die weiteren Maßnahmen einleitet (Untersuchung von Bienenproben, Bestandssperren und andere Maßnahmen nach der Bienenseuchenverordnung). Die Bienenproben werden zur Untersuchung an das CVUA oder STUA gesendet.
- 2 b Bei Vergiftungsverdacht werden von einem Vertreter/einer Vertreterin des LRA (ULB) Bienenproben und Pflanzenproben genommen und mit dem Antrag auf Untersuchung an das JKI gesendet.
 Die ULB sendet den Antrag auf Untersuchung zur Kenntnisnahme an die Regierungspräsidien und das LTZ.
- 3 a Das CVUA oder STUA untersucht bei Verdacht auf Krankheit oder Seuche die Bienenprobe. Auf Anfrage oder bei Verdacht auf Vergiftung senden CVUA oder STUA den Befund zur Kenntnisnahme auch an das LTZ (gegenseitiger Informationsaustausch).
- 3 b Das JKI untersucht bei Verdacht auf Bienenvergiftung die Bienen und Pflanzenproben und sendet den Befund an das LRA (ULB) und zur Kenntnis auch an das LTZ.
- 3 c Das LTZ informiert die zuständigen Regierungspräsidien über die Untersuchungsergebnisse des JKI, falls dies nicht über das JKI erfolgt ist.
- 4 a Wird der Ausbruch einer anzeigenpflichtigen Seuche amtlich festgestellt, ordnet das LRA (Untere Veterinärbehörde) entsprechende Schutzmaßnahmen an, die bei Erlöschen der Seuche wieder aufgehoben werden.
- 4 b Bei Verdacht auf Vergiftung entscheidet das LRA (ULB) auf Grund des Befundes, welche weiteren Maßnahmen getroffen werden und veranlasst diese (z.B. bei einer Ordnungswidrigkeit) und informiert das LTZ über den Stand des Verfahrens.
- 5 a Im Fall von Krankheit oder Frevel informiert das LRA (Untere Veterinärbehörde) bzw. der Bienengesundheitsdienst den Imker über Empfehlungen und Maßnahmen.

Stand: 16.12.2010

5 b Bei Verdacht auf Vergiftung informiert das LRA (ULB) den betroffenen Imker über die Untersuchungsergebnisse und hilft bei der Interpretation der Ergebnisse. Bei Bedarf kann das LTZ nach Rücksprache weitere Auskünfte von LAB und JKI einholen.

Der Imker informiert seine Versicherung (wenn nötig) und den Ortsverein. Im Seuchenfall wendet sich der Imker an die Untere Veterinärbehörde. Diese hilft dem Imker beim Ausfüllen der Antragspapiere auf Entschädigung bei der Tierseuchenkasse.

Das LTZ erfasst die Schadensfälle und Berichte zentral. Bei Bedarf von Seiten der Behörden und Institutionen (MLR, LRA, RPn,...) gibt das LTZ die Informationen weiter.

Bei schwierigen Fällen können die Bienenfachberater bzw. die LAB hinzugezogen werden.

Abkürzungen:

LRA (Landratsamt), ULB (Untere Landwirtschaftsbehörde), LTZ (Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg), JKI (Julius Kühn Institut), LAB (Landesanstalt für Bienenkunde), CVUA (Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt), STUA (Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt), RPn (Regierungspräsidien)

Stand: 16.12.2010